

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie ihrer eigenen Bedürfnisse auf ihrem Gemeindegebiet eine eigene Erdgasversorgung. Ihr steht auf ihrem Territorialgebiet das alleinige Recht zu, Gas als Energieträger über Rohrleitungen zu verteilen und gegen Entgelt für den öffentlichen und privaten Bedarf abzugeben. **Zweck und Aufgabe**

Art. 2

Dieses Gesetz gilt für das Gebiet der Gemeinde Landquart. **Geltungsbereich**

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Regeln der Gemeindeverbände, denen sich die Gemeinde angeschlossen hat.

Art. 3

Soweit in diesem Gesetz Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt. **Bezeichnungen**

B. ORGANISATION

Art. 4

Die Gemeinde ist Aktionärin der EBRAG (Erdgasversorgung Bündner Rheintal AG) mit Sitz in Chur. Sie hält Aktien im Betrage von max. CHF 0.4 Mio. Ferner hat sie der EBRAG ein Darlehen von CHF 0.6 Mio. gewährt. **Beteiligung EBRAG**

Art. 5

Die Gemeinde bezieht das Erdgas primär von der EBRAG. Sie kann auch von anderen Lieferanten Gas beziehen. **Bezug von Erdgas**

Art. 6**Zuständigkeit der IBL (Kompetenzdelegation)**

Die Erdgasversorgung wird durch die ¹Industriellen Betriebe Landquart (IBL) im Auftrage der Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten. Der IBL obliegt die Erfüllung aller in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, Gemeindeverbänden oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 7**Interkommunale Zusammenarbeit**

Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden, Regionalverbänden, Privaten und mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammenarbeiten.

C. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**Art. 8****Verhältnis Gemeinde - Gasbezüger**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Gasbezügern untersteht diesem Gesetz und der Ausführungsverordnung, soweit nicht das Recht des Bundes oder des Kantons vorgehen. Es ist öffentlichrechtlicher Natur.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Anschluss an die Erdgasversorgung.

Art. 9**Kompetenzdelegation**

Die Gemeinde erlässt eine Ausführungsverordnung und einen Gebührentarif.

¹ Namensänderung auf den 01.01.2012

D. ANLAGEN

Art. 10

Die Erdgasversorgung besteht aus den durch die Gemeinde erstellten und betriebenen Anlagen. Es wird je nach Bedürfnis und nach Massgabe der durch die Gemeinde bewilligten Kredite ausgebaut.

**Öffentliche Anlagen
/ Netzausbau**

Art. 11

Private Erdgasversorgungsanlagen sind mit Ausnahme der Hausinstallationen untersagt. In besonderen Fällen entscheidet die IBL.

Private Anlagen

Art. 12

Die Gasleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

**Durchleitungs- und
Zutrittsrechte**

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen volle Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Das öffentliche Durchleitungsrecht kann im Grundbuch angemerkt werden.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen erfolgt nach Art. 691 ZGB.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Erdgasversorgung Zutritt zu den Gasversorgungsanlagen zu gewähren.

E. FINANZIERUNG

Art. 13

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) der Erdgasversorgung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gasgebühren

Gebühren (Anschlussgebühren, Mengengebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Für den Unterhalt und die Erneuerung der Erdgasversorgung sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Art. 14

Veranlagung, Bezug, Gebührentarif

Die Anschlussgebühren (Gasanschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die wiederkehrenden Gasgebühren (Mengengebühren) werden nach Massgabe der Art. 20 ff. des Ausführungsreglements zum Erdgasgesetz veranlagt.

Die Veranlagung und der Bezug der Anschluss- und Gasgebühren obliegt der IBL.

Die Gebührenansätze werden durch den Gemeindevorstand in einem separaten Gebührentarif festgelegt.

F. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 15

Installationsvorschriften

Arbeiten an öffentlichen Gasanlagen dürfen nur durch die IBL bzw. durch sie beauftragte Fachkräfte ausgeführt werden.

Arbeiten an privaten Hausinstallationsanlagen dürfen nur durch natürliche und/oder juristische Personen ausgeführt werden, die über die entsprechenden Fachkenntnisse und eine Installationskonzession der Gemeinde verfügen.

Art. 16

Bewilligungspflicht

Anschlüsse an das Gasverteilnetz, die Veränderung bestehender Anschlussleitungen sowie jegliche Arbeiten an privaten Hausinstallationen sind bewilligungspflichtig.

Die Vollendung und Kontrolle der Anlage obliegt der IBL. Die Bauvollendung sowie die Vollendung von Hausinstallationen sind der IBL zu

melden. Diese überprüft sie und verfügt eventuelle Änderungen. Die Anlage wird durch die IBL in Betrieb genommen.

G. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 17

Es ist verboten, den Betrieb der Erdgasversorgungsanlage zu stören **Verbote** oder zu beeinträchtigen. Insbesondere verboten ist:

- a) die widerrechtliche Gasentnahme
- b) eigenmächtige Eingriffe in die Messeinrichtungen
- c) die Ausführung von Arbeiten an Gasversorgungsanlagen und Hausinstallationen ohne entsprechende Bewilligung sowie Konzession
- d) die Nichtbeachtung von Anordnungen der IBL betr. Installation
- e) das Verweigern oder Verunmöglichen des Zutrittes zu den Anlagen gegenüber den Mitarbeitern der Gasversorgung
- f) Umgehen der Tarifbestimmungen

Art. 18

Vorsätzliche und grobfahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses **Busse und Verweis** Gesetz und gegen Beschlüsse, welche aufgrund dieses Gesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen und des Gebührentarifs erlassen werden, werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 20'000.00 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann die Busse um bis zu 100 % erhöht werden.

Fahrlässige Widerhandlungen werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft.

In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Für die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Bauherr, Bauleitung, Unternehmer und Gebäudeeigentümer verantwortlich.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 19

Juristische Personen

Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätte handeln sollen.

Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

Art. 20

Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 21

Wiederherstellung/Ersatzvornahme

Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet die IBL die Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachenden an.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der IBL kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeindevorstand geführt werden.

Beschlüsse und Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 23

Ausführungsverordnung

Die Gemeinde erlässt eine Ausführungsverordnung (Gasreglement) und einen Gebührentarif.

Art. 24

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas der Gemeinde Igis vom 5. März 1989 aufgehoben. ***Aufhebung des bisherigen Rechts***

Art. 25

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. ***Inkraftsetzung***
Angenommen durch Urnengemeindebeschluss vom 27. Juni 2010.

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli